

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

des

LANDKREISES AURICH

BERICHT

über die Kassenprüfung 2014

bei den Sonderkassen

der Technischen Dienste Norden
(Stadtentwässerung und Baubetriebshof)

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	1
1.1	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
1.2	PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	1
1.3	SCHLUSS-BESPRECHUNG	1
2	SONDERKASSEN	1
2.1	ORGANISATION UND AUFGABEN	1
2.2	PERSONELLE BESETZUNG	2
2.3	DIENSTANWEISUNG FÜR DIE SONDERKASSEN DER TECHNISCHEN DIENSTE NORDEN	2
3	FESTSTELLUNG DER KASSENBESTÄNDE	3
3.1	FESTSTELLUNG DER KASSEN-ISTBESTÄNDE	3
3.1.1	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN UNBAREN KASSENBESTÄNDEN	4
3.2	FESTSTELLUNG DER KASSEN-SOLLBESTÄNDE (KASSENBUCHBESTÄNDE)	4
3.2.1	SONDERKASSE STADTENTWÄSSERUNG	4
3.2.2	SONDERKASSE BAUBETRIEBSHOF	5
4	BELEGPRÜFUNG	5
5	BUCHFÜHRUNG	5
6	ZAHLUNGSVERKEHR	6
6.1	ABWICKLUNG	6
6.1.1	ONLINE-BANKING	6
6.1.2	SKONTOABZÜGE	6
6.2	TRENNUNG VON ZAHLUNGSVERKEHR UND BUCHFÜHRUNG	6
6.3	BANKVOLLMÄCHTEN	7
7	VERANLAGUNG UND EINZIEHUNG DER EINNAHMEN	7
7.1	VERANLAGUNG UND ABRECHNUNG MIT DEM EIGENBETRIEB	7
7.2	ANORDNUNGSWESEN	8
7.3	FORDERUNGEN/MAHNUNGEN/VOLLSTRECKUNG	8
7.3.1	OFFENE POSTEN "STADTENTWÄSSERUNG"	9
7.3.2	OFFENE POSTEN "BAUBETRIEBSHOF"	9

8	VERWALTUNG DER KASSENMITTEL	9
8.1	KASSENKREDITE	9
8.2	ZINSERTRÄGE UND ZINSAUFWENDUNGEN	10
9	ÖRTLICHE KASSENAUFSICHT	10
10	SCHLUSSBEMERKUNGEN	10

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich führt die örtlichen Kassenprüfungen bei den Sonderkassen des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 40 Abs. 7 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) durch.

1.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung der Sonderkassen des Eigenbetriebes Technische Dienste Norden wurde von der Prüferin Irmgard Löhring-Thiele vom 03.03.2015 bis 16.04.2015 mit Unterbrechungen durchgeführt und umfasste den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung.

Die Prüfung fand in der Regel stichprobenweise statt. Feststellungen von geringer Bedeutung sind während der Prüfung mit den Bediensteten besprochen und in den Bericht nicht aufgenommen worden.

1.3 Schlussbesprechung

Der Berichtsentwurf hat dem Eigenbetrieb „Technische Dienste Norden“ vorgelegen. Die angeführten Textziffern wurden mit den Verantwortlichen im Lauf der Prüfung besprochen. Auf eine Schlussbesprechung konnte aufgrund der laufenden Absprachen verzichtet werden.

2 SONDERKASSEN

2.1 Organisation und Aufgaben

Der Eigenbetrieb „Technische Dienste Norden“ existiert seit dem 01.01.2013 durch einen Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Norden vom 25.09.2012. Darin wurde die Zusammenlegung des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Norden“ und des Teilhaushalts „Baubetriebshof“ festgelegt.

Der Beschluss für die Übertragung der Vermögensteile des Teilhaushalts des Baubetriebshofes und über die Satzung erfolgte am 25.03.2014.

Für die Wertermittlung zum 31.12.2012 bedurfte es der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012. Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Bericht vom 06.11.2013 einen Ausgleichsbetrag ermittelt, den der Eigenbetrieb für den Übergang des Baubetriebshofes zu entrichten hat.

Zur buchhalterischen Trennung der Betriebsbereiche existieren nach wie vor 2 Sonderkassen, eine für die Stadtentwässerung und eine für den Baubetriebshof.

Zum Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist Herr Harald Redenius bestellt.

Gem. § 140 Abs. 5 NKomVG richtet sich die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen eines Eigenbetriebes nach den erlassenen Verordnungsregelungen für Eigenbetriebe (hier: Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011).

Für das Kassenwesen sind Sonderkassen eingerichtet; sie sind mit der Stadtkasse nicht verbunden. Die Sonderkassen erledigen die in der GemHKVO und in der EinrVO-Kom enthaltenen Aufgaben.

Die Beitreibung von Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung obliegt für die Stadtentwässerung der Stadtkasse.

Es wird das EDV-Buchführungssystem Finanzen der Mach AG, Lübeck, Version 175.1 verwendet.

2.2 Personelle Besetzung

Die Sonderkassen sind gegenwärtig wie folgt besetzt:

Mitarbeiter/in	Funktion/Aufgaben
Harald Redenius	Kassenverwalter
Ulfert Mennenga	Verwaltung Buchhaltung (SEN) Debitorenverwaltung (SEN) Kreditorenverwaltung (SEN)
Wibke Fritsch	Verwaltung Buchhaltung (BHN) Debitorenverwaltung (BHN) Kreditorenverwaltung (BHN)

2.3 Dienstanweisung für die Sonderkassen der Technischen Dienste Norden

In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen der Stadt Norden vom 28.10.2010 werden im Punkt 3.1 Fachbereichs-, Fachdienstleiter und Produktverantwortliche für ihre jeweiligen Organisationseinheiten befugt, Kassenanordnungen gemäß § 40 Abs. 4 und 5 GemHKVO zu erteilen. Dies trifft auf den Betriebsleiter, Herrn Redenius, zu.

In eben dieser Dienstanweisung über das Anordnungswesen der Stadt Norden wird im Punkt 4.2 der Personenkreis festgelegt, der befugt ist, die rechnerische und sachliche Richtigkeit auf Kassenanordnungen festzustellen.

Für die Sonderkasse „Stadtentwässerung“ existiert eine Dienstanweisung vom 26.02.2010. Für die Sonderkasse „Baubetriebshof“ existiert keine eigene Dienstanweisung, hier galten bis 31.12.2012 die Regelungen, die auch für die Stadtkasse gültig sind.

Alle laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes sind vorbildlich durch interne Dienst-, Betriebs- und Verfahrensanweisungen geregelt.

- TZ 1: Trotz der Empfehlung im letzten Prüfungsbericht, eine DA für die Sonderkasse des Baubetriebshofes oder eine für beide Sonderkassen gültige DA für die Technischen Dienste Norden zu erlassen, liegt bislang lediglich die alte DA für die Sonderkasse „Abwasser“ vor. Die alte DA der Sonderkasse „Stadtentwässerung“ sollte überarbeitet werden und für die Sonderkasse „Bauhof Norden“ sollte eine DA geschrieben werden.

3 FESTSTELLUNG DER KASSENBESTÄNDE

3.1 Feststellung der Kassen-Istbestände

Stadtentwässerung (Tagesabschluss vom 27.02.2015)	
Bar	- €
Unbar	1.792.108,90 €
Kassenistbestand zusammen	1.792.108,90 €
In Worten: einmillionensiebenhundertzweiundneunzigtausendeinhundertund acht 90/100 Euro	

Baubetriebshof (Tagesabschluss vom 31.12.2014)	
Bar	- €
Unbar	239.022,00 €
Kassenistbestand zusammen	239.022,00 €
In Worten: zweihundertneununddreißigtausendzweiundzwanzig 00/100 Euro	

Der kaufmännische Leiter erklärte auf Befragen, dass

- die vorgelegten Kassen- und Hilfsbücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
- alle Einnahmen und Ausgaben in die Bücher eingetragen sind,
- alle kasseneigenen Gelder oder geldwerten Papiere in dem o. a. Kassenbestand enthalten sind und
- sich darunter kein persönliches Eigentum oder kassenfremde Mittel befinden.

- gez. Mennenga – kfm. Leitung –

- TZ 2: Aufgrund von Personalmangel in der Verwaltung des Baubetriebshofes Norden wurden im Laufe des Jahres keine zeitnahen Buchungen vorgenommen. Somit ist auch der letzte Tagesabschluss vom Tag der letzten Buchung am Jahresstichtag 2014 erfolgt. Das RPA hat mit Vehemenz auf zeitnahe Buchungen und regelmäßige Tagesabschlüsse aufmerksam gemacht. Abhilfe ist durch die Rückkehr einer Mitarbeiterin aus der Elternzeit in Sicht.

3.1.1 Erläuterungen zu den unbaren Kassenbeständen

Stadtentwässerung			
Bezeichnung des Bankinstitutes		Kontostand	Gesamtbetrag
Konto-Nr.	Auszugs-Nr. vom	+/- Schwebeposten	
Sparkasse Aurich-Norden		1.792.108,90 €	1.792.108,90 €
9225	1 vom 27.02.15	0,00 €	
		Kassen-Istbestand	1.792.108,90 €

Die Sonderkasse hatte zum Prüfungszeitpunkt kein Tagesgeld angelegt.

Das Konto wird bei der Sparkasse unter der Bezeichnung „Stadt Norden, SK Stadtentwässerung Norden“ geführt.

Baubetriebshof			
Bezeichnung des Bankinstitutes		Kontostand	Gesamtbetrag
Konto-Nr.	Auszugs-Nr. vom	+/- Schwebeposten	
Sparkasse Aurich-Norden		239.022,00 €	239.022,00 €
145181160	217 vom 30.12.2014	0,00 €	
		Kassen-Istbestand	239.022,00 €

Die Sonderkasse hatte zum Prüfungszeitpunkt kein Tagesgeld angelegt.

Das Konto wird bei der Sparkasse unter der Bezeichnung „BBH“ geführt.

3.2 Feststellung der Kassen-Sollbestände (Kassenbuchbestände)

3.2.1 Sonderkasse Stadtentwässerung

Lt. Ausdruck des Sachkontos 1719 „Sparkasse SEN“ ergibt sich folgender Kassen-Sollbestand:

Saldo zwischen Soll und Haben lt. Fibu	Betrag
Sachkonto 1719 (Sparkasse 9225)	1.792.108,90 €
Vorjahresbestand	0,00 €
Gesamtbuchbestand	1.792.108,90 €
Kassenistbestand	1.792.108,90 €
Übereinstimmung	0,00 €

Der Kassen-Buchbestand stimmt mit dem Kassen-Istbestand überein.

Der o. a. Kassen-Buchbestand entspricht dem Bestand auf den Girokonten bei der Sparkasse.

3.2.2 Sonderkasse Baubetriebshof

Lt. Ausdruck des Sachkontos 1716 „Sparkasse BHN“ ergibt sich folgender Kassen-Sollbestand:

Saldo zwischen Soll und Haben lt. Fibu	Betrag
Sachkonto 1716 (Sparkasse BHN)	239.022,00 €
Vorjahresbestand	0,00 €
Gesamtbuchbestand	239.022,00 €
Kassenistbestand	239.022,00 €
Übereinstimmung	0,00 €

Der Kassen-Buchbestand stimmt mit dem Kassen-Istbestand überein.

Der o. a. Kassen-Buchbestand entspricht dem Bestand auf den Girokonten bei der Sparkasse.

4 BELEGPRÜFUNG

Für alle Zahlungen (Einzahlungen und Auszahlungen) liegen ordnungsgemäße Kassenanordnungen vor.

Die Belege des Haushaltsjahres 2014 für die Stadtentwässerung und den Baubetriebshof werden stichprobenartig geprüft.

Die Belege der Stadtentwässerung liegen noch in Papierform vor. Die Belege des Baubetriebshofes werden digital aufbewahrt. Hier wird mit dem Programm OS/ECM Client Version 7 gearbeitet.

Die Kassenanordnungen und sonstigen Kassenbelege aus dem Berichtszeitraum wurden in sachlicher Hinsicht geprüft. Die schriftlichen Kassenanordnungen sind vollständig vorhanden, sachlich und rechnerisch richtig festgestellt und von den Anordnungsberechtigten unterzeichnet.

Die Buchungen sind durch die entsprechenden Unterlagen belegt (§ 36 Abs. 4 GemHKVO).

Die Belegprüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Positiv beobachtet wurde die konsequente Umsetzung der internen Dienstweisungen VA 09 für den BHN und VA20 für SEN im Punkt der Auftragsvergabe. Ab einer höheren Auftragssumme werden Vergabevermerke geschrieben und dem Rechnungsbeleg beigelegt.

5 BUCHFÜHRUNG

Das Kassen- und Rechnungswesen von Stadtentwässerung und Baubetriebshof wird auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt (§ 7 EinrVO-Kom). Zur Erledigung der Kassengeschäfte wird eine automatisierte Datenverarbeitung eingesetzt (Buchführungssoftware der Fa. Mach AG, Lübeck).

Ab 2013 werden Stadtentwässerung und Baubetriebshof in einem Jahresabschluss dargestellt. Beide Betriebsteile führen getrennte Sonderkassen. Diese werden im Jahresabschluss getrennt ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Kassenprüfung gibt es aufgrund von Personalmangel in der Verwaltung des Bauhofes Buchungsrückstände bei der Verbuchung der Kontoauszüge. Mit Rückkehr einer Mitarbeiterin aus der Elternzeit April 2015 ist dieses Problem behoben.

6 ZAHLUNGSVERKEHR

6.1 Abwicklung

Die Sonderkasse unterhält keine Barkasse. Der gesamte Zahlungsverkehr wird unbar abgewickelt. Die Stadtkasse erstellt die Überweisungsaufträge für den Eigenbetrieb mit dem System S-Firm der Sparkassen. Das Programm wird ebenfalls für Kontenabfragen und Erstellung der Kontoauszüge genutzt.

6.1.1 Online-Banking

Die Stadtkasse wickelt ihre Bankgeschäfte über PC (Online –Banking) ab. Die für die Auszahlungen erforderlichen Kassenmittel waren stets verfügbar. Im Berichtszeitraum konnten Gelder der Stadt Norden, dem Bauhof Norden und den Wirtschaftsbetrieben als Liquiditätskredite gegen marktübliche Verzinsung zur Verfügung gestellt werden. Darüber gibt es jeweils schriftliche Vereinbarungen.

6.1.2 Skontoabzüge

Die Organisation des im letzten Kassenprüfungsberichtes angesprochene langen Rechnungsweges vom Eingang bis zur Zahlung der Rechnung wurde verbessert. So konnten im Prüfungszeitraum in den meisten Fällen eingeräumte Skontoabzüge in Anspruch genommen werden.

6.2 Trennung von Zahlungsverkehr und Buchführung

Im Interesse der Kassensicherheit sind Zahlungsverkehr und Buchführung nicht von denselben Bediensteten wahrzunehmen (§ 40 Abs. 5 GemHKVO). Die nach den kassenrechtlichen Vorgaben vorgesehene Trennung zwischen Buchhaltung und Zahlungsverkehr und zwischen Zahlungsverkehr und Anordnungswesen ist jedoch angesichts der Personalausstattung der Verwaltung und der Sonderkasse nicht immer zu realisieren.

Die Trennung der Verantwortungsbereiche ist bei der Sonderkasse dadurch gewährleistet, dass der Zahlungsverkehr (Überweisungsträger) grundsätzlich vom Kassenverwalter vorgenommen wird.

6.3 Bankvollmachten

Bankvollmachten liegen bei der Stadtkasse Norden. Die vom Kassenverwalter unterzeichneten Überweisungen werden durch die Stadtkasse Norden an die Bank weitergeleitet. Die Berechtigungen sind wie bei der Kasse der Stadt Norden geregelt.

7 VERANLAGUNG UND EINZIEHUNG DER EINNAHMEN

7.1 Veranlagung und Abrechnung mit dem Eigenbetrieb

Der Einzug der Forderungen der Stadtentwässerung für Kanalbenutzungsgebühren und Kanalbaubeiträgen der einzelnen Quartale 2014 (Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2014) erfolgte fristgerecht durch die Stadtkasse. Die Jahressollstellung sowie der Einzug der Forderungen per Lastschrift sind nicht zu beanstanden.

Die Kanalbenutzungsgebühren und die Abwasserabgaben werden auf den jeweiligen Ertragskonten gebucht. Die Weiterleitung der Gebühren durch die Stadtkasse an den Eigenbetrieb wird sehr zügig vorgenommen.

Fälligkeit Quartalsgebühren	Zahlungszeitpunkt an Stadtentwässerung
15.02.2014	17.02.2014
15.05.2014	19.05.2014
15.08.2014	08.09.2014
15.11.2014	15.12.2014
Fälligkeit Quartalsgebühren	Zahlungszeitpunkt an Stadtentwässerung
01.07.2014	28.07.2014

Kurze Zeit nach Gebühreneinzug oder Überweisung durch den Bürger überweist die Stadtkasse Abschlagssummen an die Stadtentwässerung. Am Anfang des nächsten Jahres wird die Endabrechnung gemacht und die Restsumme überwiesen.

Im Baubetriebshof wird mittels eines eigenen Auftragsprogrammes die Auftragsverwaltung mit Erstellung von Rechnungen sowie dem Mahnwesen durchgeführt. Dies erfolgt durch das Programm ARES der Fa. MPS Solution, Version 5.1.0.

7.2 Anordnungswesen

Für Einnahmen und Auszahlungen werden Kassenanordnungen erteilt. Die Kontierung der Belege und Erteilung von Anordnungen erfolgt durch die Betriebsleitung.

7.3 Forderungen/Mahnung/Vollstreckung

Bei der Stadtentwässerung ist für Einzug der Gebühren wie für Mahnung und Vollstreckung die Stadtkasse zuständig.

Hier wird von der Kasse ein Vollstreckungsprogramm für den Vollstreckungsdienst zur Erfassung, Verwaltung und Bearbeitung von Amtshilfeersuchen und Vollstreckungsaufträgen eingesetzt (Software „Vollkomm“, der Firma Schiller Software, Bad Endbach).

Die Mahn- und die Vollstreckungsläufe sind zeitnah vorgenommen worden.

Fälligkeit	Datum des 1. Mahnlaufs	Datum des Vollstreckungslaufs
	Datum der Vorankündigung der Vollstreckung	
2014		
15.02.2014	26.03.2014	
	24.04.2014	08.05.2014
15.05.2014	16.06.2014	
	26.06.2014	08.07.2014
15.08.2014	04.09.2014	
	22.09.2014	06.10.2014
15.11.2014	04.12.2014	
	12.01.2015	02.02.2015

Den Schuldnern werden Mahngebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Die Aufträge zur Vollstreckung wurden in angemessener Zeit nach der Fälligkeit bzw. erfolgloser Mahnung ausgedruckt.

Das Mahnwesen des Bauhofes Norden erfolgt durch ihr eigenes Auftragsprogramm. Aufgrund von Personalmangel in der Verwaltung wurde im Zeitraum seit der letzten Prüfung lediglich ein erster Mahnlauf durchgeführt.

- Tz 3: Es muss darauf hingewiesen werden, dass regelmäßige (einmal im Monat) Mahnläufe notwendig sind, um die Liquidität des BHN zu sichern.
- Tz 4: Wie im letzten Jahr muss erneut darauf aufmerksam gemacht werden, dass für die Forderungen des BHN an Dritte die Vollstreckung geregelt wird. Auch wenn dies nur einen kleinen Teil der Forderungen angeht, sollte darüber nachgedacht werden, ob die Stadtkasse die Vollstreckung übernehmen kann oder ob ein Inkassobüro eingeschaltet wird.

7.3.1 Offene Posten „Stadtentwässerung“

Die offenen Posten des Betriebszweiges „Stadtentwässerung“ werden von der Stadtkasse Norden zusammen mit den übrigen Grundbesitzabgaben und Steuern verfolgt.

7.3.2 Offene Posten „Bauhof Norden“

Zum Zeitpunkt der Prüfung sind die offenen Posten des Betriebszweiges „Bauhof Norden“ aufgrund der versäumten Bankbelegbuchungen und der versäumten Mahnläufe extrem hoch.

Ein Großteil der Forderungen macht die Forderungen an Fachdienste der Stadt Norden aus. Hier wurde bereits an eine bessere Zahlungsmoral appelliert.

Ein geringer Teil der Forderungen bezieht sich auf externe Auftraggeber. Hier gibt es einige sehr alte offene Rechnungen, die entweder eingetrieben oder abgeschrieben werden sollten.

7.3.3 Niederschlagungen/Stundung/Erlass

Es wurden im Eigenbetrieb keine Forderungen gestundet oder erlassen.

Der Begriff der Niederschlagung ist in § 59 Nr. 37 GemHKVO bestimmt. Danach wird als Niederschlagung die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst definiert.

Zur Vorbereitung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes werden die Forderungsbestände auf Werthaltigkeit geprüft.

2013 wurden keine Forderungen niedergeschlagen.

8 VERWALTUNG DER KASSENMITTEL

8.1 Kassenkredite

Kassenkredite wurden durch den Eigenbetrieb nicht aufgenommen. Innerhalb der Betriebsteile wurden Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

Die liquiden Finanzmittel werden durch die Sonderkasse ordnungsgemäß und Ertrag bringend verwaltet. Der Betriebsteil „Stadtentwässerung“ gewährte im Prüfungszeitraum den Wirtschaftsbetrieben und der Stadt Norden Kassenkredite, die Tag genau mit dem für Tagesgeld üblichen Prozentsatz verzinst wurden.

verbundenes Unternehmen	Zeitraum	Betrag	Zinssatz	Zinsen
Bauhof Norden	01.01.14 bis 31.12.14	200.000,00 €	0,20%	400,00 €
Bauhof Norden	30.01.14 bis 31.12.14	300.000,00 €	0,20%	549,04 €
Bauhof Norden	07.04.14 bis 31.12.14	200.000,00 €	0,20%	293,70 €
Bauhof Norden	03.06.14 bis 31.12.14	100.000,00 €	0,20%	115,07 €
SUMME BHN		800.000,00 €		1.357,81 €
Stadt Norden	23.01.14 bis 17.02.14	1.000.000,00 €	0,30%	205,48 €
Stadt Norden	28.03.14 bis 15.05.14	300.000,00 €	0,35%	138,08 €
Stadt Norden	02.04.14 bis 15.05.14	1.000.000,00 €	0,35%	412,33 €
Stadt Norden	17.06.14 bis 25.07.14	1.000.000,00 €	0,20%	208,22 €
Stadt Norden	10.07.14 bis 25.07.14	300.000,00 €	0,20%	24,66 €
SUMME Stadt		3.600.000,00 €		988,77 €
Wirtschaftsbetriebe Norden	26.02.14 bis 01.04.14	1.500.000,00 €	2,10%	2.934,25 €
SUMME WBN		1.500.000,00 €		2.934,25 €
GESAMT		5.900.000,00 €		5.280,83 €
Stand Kassenkredite am 31.12.14		800.000,00 €		
Stand Kassenkredite zum Prüfungszeitpunkt		800.000,00 €		

8.2 Zinserträge und Zinsaufwendungen

Die Zinserträge aus gewährten Liquiditätskrediten bzw. die zu zahlenden Zinsen für langfristige Kredite haben sich wie folgt entwickelt:

	2011	2012	2013	2014
Zinseinnahmen Kto-korr. Und BHN	9.433,94 €	1.289,77 €	1.905,23 €	1.452,20 €
Zinseinnahmen Liquiditätskredite	13.884,44 €	6.780,41 €	2.819,18 €	3.923,02 €
Zinseinnahmen GESAMT	23.318,38 €	8.070,18 €	4.724,41 €	5.375,22 €
Zinsaufwendungen für Kredite	785.036,49 €	763.213,49 €	745.117,74 €	727.327,22 €
Zinsaufwendungen f. Kontokorrent	213,44 €	120,00 €	268,19 €	240,00 €
Zinsaufwendungen GESAMT	785.249,93 €	763.333,49 €	745.385,93 €	727.567,22 €
Saldo	- 761.931,55 €	- 755.263,31 €	- 740.661,52 €	- 722.192,00 €

Die Gesamtzinsleistungen haben sich durch das niedrige Zinsniveau und durch Tilgungsleistungen reduziert.

9 ÖRTLICHE KASSENAUFSICHT

Die Bürgermeisterin hat die ihr obliegende Kassenaufsicht gemäß § 126 (5) NKomVG auf den Leiter des Fachdienstes 1.1 übertragen.

Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Kassenaufsichtsbeamten zur Kenntnis genommen. Bei Bedarf sorgt er für die Umsetzung der darin

enthaltenen Anregungen. Eine darüberhinausgehende Kassenprüfung findet nicht statt.

Es wurde vereinbart, dass eine regelmäßige Information des Kassenaufsichtsbeamten erfolgen soll über in Zukunft getätigte regelmäßige Tagesabschlüsse.

10 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Prüfung hat mit Blick auf § 40 GemHKVO ergeben, dass der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand der Sonderkassen zum 27.02.2015 und zum 31.12.2014 übereinstimmt. Die Tagesabschlüsse im BHN sollten zeitnah gemacht werden.

Durch Stichproben wurde festgestellt:

1. Der Zahlungsverkehr wird im Wesentlichen ordnungsgemäß abgewickelt und die Ausgaben werden meistens rechtzeitig geleistet.
2. Die Überwachung und Einziehung der wesentlichen Einnahmen des Betriebszweiges Stadtentwässerung erfolgt im Rahmen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens durch die Stadtkasse.

Bei den übrigen Einnahmen dieses Betriebszweiges „Stadtentwässerung“ wie bei sämtlichen Einnahmen des Betriebszweiges „Baubetriebshof“ erfolgt eine manuelle Überwachung der Zahlungseingänge. Ein anschließendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren ist nicht geregelt.

3. Die erforderlichen Belege sind ordnungsgemäß vorhanden und entsprechen nach Form und Inhalt den Vorschriften.
4. Von den Sonderkassen wurden den Anforderungen genügende Abschlüsse aufgrund von Personalmangel nur selten gefertigt.
5. Die Kassengeschäfte werden im Übrigen ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt.

Die Prüfungsbemerkungen dieses Berichtes sind mit Textziffern (Nummerierung vor dem Textfeld) gekennzeichnet. Der Kassenaufsichtsbeamte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfungsbemerkungen ausgeräumt bzw. beachtet werden. Dies ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Aurich, 15.04.2015

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich

- Wilken -
Kreisoberamtsrat

